

DIE STELLVERTRETUNG IN RECHTSGESCHÄFTEN

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649502677

Die Stellvertretung in Rechtsgeschäften by Friedrich Hellmann

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

FRIEDRICH HELLMANN

**DIE
STELLVERTRETUNG IN
RECHTSGESCHÄFTEN**

1882
4. u. 4.

DIE

STELLVERTRETUNG

IN

RECHTSGESCHÄFTEN

VON

FRIEDRICH HELLMANN.



MÜNCHEN

THEODOR ACKERMANN

KÖNIGLICHER HOF-BUCHHÄNDLER.

1882.

Vorwort.

Der vorliegende Versuch, das Institut der sogenannten direkten oder freien Stellvertretung in Rechtsgeschäften als ein in den Quellen des römischen Rechts vorhandenes nachzuweisen, knüpft an die von *Savigny* aufgestellte Behauptung an. Während jedoch dieser — bisher unter Widerspruch aller Schriftsteller — seine Behauptung lediglich durch den Hinweis auf die Thatsache begründet, dass der Bote dem römischen Rechte als Vermittler von Rechtsgeschäften bekannt gewesen sei, indem er diesem die gleiche Funktion, wie die Modernen dem Stellvertreter wenigstens für das Justinianische Recht zuschreibt, wurden hier die römischen Quellen unter Abstraktion von dem nirgendwo definirten Begriff des *nuntius* noch einmal nach zwei Richtungen hin untersucht. Einmal wurde geprüft, ob die Quellen nicht positive Belege für die Zulässigkeit der Stellvertretung enthalten, sodann, ob die gemeinhin gegen die Zulässigkeit angeführten Belege als solche gelten können. Das Resultat war nach der ersten Richtung ein bejahendes, nach der letzteren ein verneinendes.

Demgegenüber kann die Frage aufgeworfen werden, ob nicht Angesichts der unbestrittenen Anerkennung, der sich das Institut der Stellvertretung im geltenden Rechte erfreut, die erwähnte Quellenstudie ohne jeden praktischen Belang bleiben musste.

Diese Frage glaube ich verneinen zu dürfen. Denn während die herrschende Meinung, welche als Quelle des Stellvertretungsinstituts das Gewohnheitsrecht ansieht, naturgemäss jeden festen

Haltes in allen Einzelfragen auf dem Gebiete der Stellvertretungslehre entbehren muss und sich lediglich mit der „Natur der Sache“ oder mit bedenklichen „Analogien“ des römischen Rechts behelfen kann, gewährt das hier gewonnene Resultat die Möglichkeit, für alle Einzelfragen aus den feststehenden Sätzen des römischen Rechts direkt zu argumentiren. Dazu kommt der nicht unerhebliche Umstand, dass in dem Maasse, in welchem die Stellvertretung als römischrechtliches Institut anerkannt werden muss, die Stellung des modernen Rechts gegenüber den adjektivischen Klagen oder richtiger gegenüber der *actio exercitoria* und *institoria* geklärt wird. Desshalb wurde auch der Darstellung des Verhältnisses zwischen der Stellvertretung und diesen Klagen ein grösserer Raum gestattet.

Wäre, was in dem Folgenden versucht wird, als gelungen zu betrachten, so würde die Arbeit keine vergebliche gewesen sein. Möge der Leser, dessen Urtheil ich dieselbe nunmehr übergebe, wie auch seine Ansicht über die Erreichung des gesteckten Zieles ausfalle, mir seine Nachsicht nicht versagen, auf die ich einen gewissen Anspruch um desswillen zu haben glaube, weil, was ich biete nicht die Frucht eines ungestörten Studiums ist, sondern das Ergebniss einer dem praktischen Berufe und der theoretischen Lehrthätigkeit abgewonnenen spärlichen Musse.

München, im Juli 1881.

Dr. Friedrich Hellmann,

Rechtsanwalt und Privatdozent.

Inhaltsübersicht.

| | Seite |
|--|--------|
| Erster Theil: Uebersicht und Kritik der Stellvertretungstheorien | 1—38 |
| Analyse der <i>Buchka'schen</i> Resultate. Rechtfertigung erneuter Untersuchung S. 2. Gruppierung der Stellvertretungstheorien S. 3. <i>Windscheid</i> , <i>Laband</i> , <i>Schlicmann</i> , <i>Brins</i> , <i>Jhering</i> , <i>Stauffert</i> , <i>Curtius</i> , <i>Zimmermann</i> S. 4. Distinktion von Stellvertreter und Bote S. 5—21. Der Stellvertreter ist Gehilfe in der Willenserklärung des Vertretenen S. 21. Belegstellen aus Theorie und Praxis. <i>Savigny</i> , <i>Ruhstrat</i> , <i>Dernburg</i> S. 21—27 <i>Kuntze's</i> Stamm- und Zweigobligation S. 27—29. <i>Thöl's</i> Doppelvertrag S. 29—33. Die Ansicht <i>Karlowa's</i> S. 33—35. Die Ansicht <i>Canstein's</i> S. 35—38. | |
| Zweiter Theil: Dogmatische Darstellung | 39—163 |
| I. Sprachgebrauch der Quellen. Den Quellen ist die Sprachweise geläufig, dass sie als das Subjekt einer Handlung denjenigen bezeichnen, der die Handlung durch einen Anderen vornehmen lässt. S. 39—43. | |
| II. Nachweis der Stellvertretung im römischen Rechte S. 43—63. Mangel eines allgemeinen Ausspruchs über die Zulässigkeit der Stellvertretung S. 43. Anwendungsfälle der Stellvertretung | |
| 1. in einseitigen Rechtsgeschäften und zwar: | |
| bei praepositio institoris S. 43, 44; Denuntiation nach dem SC. Plancianum S. 44, 45; conditionis impletio, operis novi nuntiatio, prohibitio S. 45; manumissio S. 45—47; denuntiatio ne nuberet an die ehebrecherische Frau S. 47; Interpellation des Schuldners S. 47, 48; agnitio bonorum possessionis S. 48, 49. | |
| 2. in zweiseitigen Rechtsgeschäften und zwar: | |
| beim Abschluss des Gesellschaftsvertrages S. 49—52; des Kaufvertrages S. 52, 53, 59—61; des Pfandvertrages S. 53, 54; des Verlöbnißvertrages S. 54, 55; des Prekarium S. 55; des Darlehensvertrages S. 56, 61—63; des Konstitutum S. 56—58; des Depositum S. 58, 59. | |
| III. Das angebliche Prinzip des römischen Rechts S. 63—80. Der angeblich ethische Charakter des Prinzips S. 63—65. Die von der herrschenden Meinung angenommenen Ausnahmen von dem Prinzip S. 65, 66. Prüfung des zum Nachweise des Prinzips verwendeten Quellenmaterials S. 66—77. Die Theorie <i>Savigny's</i> S. 78—80. | |
| IV. Verhältniss der adjektivischen Klagen zur Stellvertretung. Quellenbeweis für den Satz, dass die actiones exercitoria und institoria keine Bezugnahme des magister oder institor auf die | |

- Person des Dominus voraussetzen S. 80—96.
- V. Die gesetzliche Stellvertretung des römischen Rechtes ist von der freiwilligen Stellvertretung begrifflich verschieden, weil hier der Vertretene seinen Willen erklärt, dort einen Willen gar nicht haben kann S. 96—99.
- VI. Die sogenannte Stellvertretung im Besitzerwerb ist keine Stellvertretung. Erwerb des Besitzes durch einen Generalmandatar ist zulässig S. 99—103.
- VII. Definition und Anwendungsgebiet der Stellvertretung S. 103—109. Ausnahmen von der Regel, dass Stellvertretung in Rechtsgeschäften zulässig ist S. 104 f. Die Pupillarsubstitution fällt nicht unter die Regel, wohl aber der Erbschaftsantritt durch Stellvertreter S. 104—109.
- VIII. Vollmacht und Genehmigung S. 109—115. Begriff der Vollmacht S. 109. Sie ist kein Vertrag, sondern einseitige Willenserklärung S. 109—112. Begriff der Genehmigung S. 113. Rückwirkung derselben S. 114, 115.
- IX. Rechtsverhältniss vor der Genehmigung S. 115—145. Das Rechtsverhältniss vor der Genehmigung darf nicht aus der Definition des Rechtsgeschäftes beurtheilt werden S. 115—117. Die Quellen enthalten keinen allgemeinen Ausspruch über die Existenz eines Rathabitionsrechtes S. 117—119. Rücktritt von dem durch den unbevollmächtigten Vertreter angebahnten Rechtsgeschäft ist bei einseitigen Rechtsgeschäften nicht möglich und überhaupt nur insoweit möglich, als derselbe nicht identisch ist mit Beseitigung eines Faktum S. 119—124. Ausführung dieses Satzes im Einzelnen S. 124—128. Einfluss des Todes und des Verlustes der Handlungsfähigkeit vor der Genehmigung S. 128—134; des Verlustes der Dispositionsbefugnis S. 134—140; der Verjährung S. 140—142. Rechtliche Bedeutung der Nichtgenehmigung, Haftung des Vertreters S. 142—145.
- X. Persönliche Fähigkeit des Stellvertreters, Handlungsfähigkeit, Willensfähigkeit S. 145—148.
- XI. Ueberschreitung der Vollmacht. Dolus und culpa des Stellvertreters. Bedeutung seines Irrthums und des gegen ihn geübten Betrugs und Zwangs S. 149—163. Unter gewissen Voraussetzungen wird der Vollmachtgeber trotz Ueberschreitung der Vollmacht verpflichtet S. 149—152. Dolus und culpa des Vertreters beim Kontraktabschlusse schaden dem Vertretenen S. 152—154. Der Irrthum des Vertreters ist entscheidend, soweit nicht der Vertretene das Ermessen des Vertreters beim Vertragsschlusse eingeschränkt hat. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Betruges oder Zwanges, der gegen den Stellvertreter geübt wurde S. 155—163.

Erster Theil.

Uebersicht und Kritik der Stellvertretungs-Theorien.

Von einigen wenigen Schriftstellern (*Puchta, Kuntze, Vangerow*) abgesehen wird in der Doktrin allgemein anerkannt, dass es im heutigen Rechte ein praktisch geltendes Institut der Stellvertretung in Rechtsgeschäften in dem Sinne gebe, dass nur für und gegen den Vertretenen Rechtswirkungen entstehen. Gleiche Einigkeit lässt sich in der Meinung wahrnehmen, dass das römische Recht ein Institut dieser Art nicht gekannt, dass vielmehr ein mittelalterliches und modernes Gewohnheitsrecht dasselbe erst zur Entwicklung und Geltung gebracht habe.

Einer der neuesten Schriftsteller über die Lehre von der Stellvertretung, der in diesem Punkte als Repräsentant der gemeinen Meinung gelten kann (*Zimmermann*, die stellvertretende negotiorum gestio), eröffnet seine Darstellung mit dem Satze, dass sich seit *Buchka's* epochemachender Schrift (die Lehre von der Stellvertretung beim Abschlusse obligatorischer Verträge) die Forschung mit unverkennbarer Vorliebe auf ein Gebiet geworfen habe, welches Jahrhunderte lang entweder vernachlässigt oder, wenn zum Gegenstande der Untersuchung gemacht, nicht mit unbefangenen Auge, sondern nur durch die Brille romanistischen Vorurtheils angeschaut wurde. Er schliesst daran die volle Zustimmung zu den *Buchka'schen* Resultaten, soweit sie in dem Satze gipfeln, dass wir in der Stellvertretung eine moderne, gewohnheitsrechtliche Bildung vor uns haben.

Gegenüber einer so allgemein bis in die neueste Zeit konsequent festgehaltenen Anschauung der Doktrin von der Ent-

stehung des Stellvertretungsinstituts erscheint es gewagt, an ihren Grundlagen rütteln zu wollen. Dennoch ist eine erneute Prüfung derselben geboten Angesichts des Umstandes, dass man bisher die Resultate der *Buchka'schen* Untersuchungen, wie sie von ihm formulirt wurden, hingenommen hat, ohne ihre Zweifelhafteit nur für möglich zu halten.

Geht man nun aber den *Buchka'schen* Resultaten auf den Grund, so zeigt sich sofort, dass sie in nichts Anderem bestehen, als in der Feststellung der Thatsachen:

1. dass sich im heutigen Rechte ein Rechtsverhältniss anerkannt findet, wonach ein Vertrag durch Vermittlung eines Dritten, der von seinen Wirkungen unberührt bleibt, abgeschlossen werden kann, indem er erkennbarer Weise im Namen (und in Vollmacht) eines Vertragstheiles thätig wird;
2. dass die Wissenschaft vergangener Jahrhunderte sich durch allmähliche Anerkennung dieses Rechtsverhältnisses von einem entgegenstehenden römisch-rechtlichen Prinzip zu befreien glaubte.

Keinen Nachweis erbringt *Buchka* bezüglich der Vermittlung von Rechtsgeschäften überhaupt, weil er sich mit dieser Frage gar nicht befasst, und keinen Nachweis erbringt er für sein eigentliches Thema, weil er meines Erachtens die römischen Rechtsquellen mehr obenhin berührt als gründlich erörtert oder auch nur vollständig benützt hat, so dass eine Berufung auf seine Autorität die Späteren keineswegs der Aufgabe überhebt, zuzusehen, in wie weit der von *Buchka* bezeugte Glaube der Doktrin ein begründeter war.

Bevor dem Detail der Untersuchung näher getreten werden kann, ist es zur Feststellung der wesentlichen Punkte, auf welche sich jene richten muss, und für die Aufklärung des hiebei zu betretenden Bodens förderlich, eine Uebersicht der Anschauungen zu gewinnen, welche die Doktrin seit *Buchka's* erwähnter Schrift in der Stellvertretungslehre gezeitigt hat.

Lässt man zunächst jene Meinungen ausser Ansatz, welche auch im heutigen Rechte die Zulässigkeit einer Stellvertretung beim Abschluss obligatorischer Verträge bekämpfen, so ergibt